

Vertrag über die Ausbildung im Verbund*

zwischen:

Betrieb I:
(LEITBETRIEB)

Betrieb II:
(PARTNERBETRIEB)

wird auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand und Ziel

Im Rahmen der Ausbildung im Verbund beabsichtigen die beiden oben genannten Betriebe einen Ausbildungsplatz zu schaffen und die Ausbildung im Verbund gemäß der folgenden Vereinbarung durchzuführen:

Gegenstand ist die berufliche Ausbildung zum/zur:

.....
Ausbildungsberuf

** Bedingung für das Zustandekommen des Ausbildungsverbundes ist, dass beide Betriebe sich auf eine Bewerberin/einen Bewerber um den Ausbildungsplatz im Verbund einigen. Der Verbund tritt in Kraft, wenn der für den Ausbildungsplatz im Verbund vorgesehene Ausbildungsvertrag unterzeichnet und die Ausbildung begonnen wird.*

2. Rechte und Pflichten

- 2.1 Der LEITBETRIEB übernimmt die Pflicht, den/die Auszubildende/n bei der zuständigen Stelle registrieren zu lassen und zur Zwischen- und Abschlussprüfung anzumelden.
- 2.2 Die Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt durch den LEITBETRIEB , auch während der Tätigkeit des/der Auszubildenden in der jeweils anderen Firma.
- 2.3 Der/die Auszubildende unterliegt während der Ausbildungszeit der gültigen Arbeitsverordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.
- 2.4 LEITBETRIEB und PARTNERBETRIEB vermitteln die Ausbildungsinhalte gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Aufteilung der Ausbildungsabschnitte.
- 2.5 Der PARTNERBETRIEB informiert den LEITBETRIEB umgehend über Ergebnisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen.

2.6 Der PARTNERBETRIEB behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Ausbildung eines vom Leitbetrieb überstellten Auszubildenden abzulehnen. Wichtige Gründe sind z.B. gegeben, wenn der/die Auszubildende vorsätzlich gegen die Arbeitsordnung des PARTNERBETRIEB verstößt oder das Verhalten des/der Auszubildenden dem Ansehen und der Stellung des PARTNERBETRIEB schadet.

2.7 Soweit Zuwendungen an den Ausbildungsverbund gezahlt werden, sollen diese auf das Konto des LEITBETRIEBS eingehen.

3. Informationspflicht gegenüber der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland

3.1. Der Ausbildungsverbund kommt im Rahmen der ESF/EFRE-Förderung des Projektes *IT-Ausbildungsverbund* zustande. Daraus ergeben sich gesonderte Dokumentations- und Berichtsverpflichtungen gegenüber dem Fördergeber. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, verpflichten sich die Vertragspartner Auskünfte gegenüber der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland als Koordinator des Projektes IT-Ausbildungsverbund zu erteilen.

Insbesondere erhält die IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland die Berechtigung, Daten über den/die Auszubildende/n, aufgeführte Vertragspartner/innen sowie weitere, die Projektevaluation betreffende Informationen an die nachfolgend genannten Stellen weiterzuleiten:

- das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung,
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
- das Niedersächsische Kultusministerium,
- der von der Verwaltungsbehörde beauftragte Evaluator,
- sowie die Ämter für Regionale Landesentwicklung.

Bzgl. der personenbezogenen Daten der/des Auszubildenden ist spätestens mit Abschluss des Ausbidungsvertrags eine entsprechende Einverständniserklärung (Anlage 2) abzugeben.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Arbeitsmarktförderung verwendet.

3.2. Die IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland verpflichtet sich, die Vorschriften gemäß DSGVO zu beachten und geeignete Vereinbarungen für die Erfassung personenbezogener Daten mit den betroffenen Personen zu schließen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Der Vertrag tritt am in Kraft und endet am Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4.2. Beiden Vertragspartnern steht das Recht der Kündigung des Vertrages zu. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Industrie- und Handelskammer erhält unverzüglich schriftlich Nachricht.

4.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine dem Vertragszweck entsprechende zu ersetzen.

4.4. Der Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Ausbildungsbetrieb, Partnerbetrieb und IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland erhalten jeweils eine Ausfertigung, eine weitere erhält die zuständige IHK.

4.5. Bei Änderungen ist grundsätzlich die zuständige IHK zu unterrichten.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
LEITBETRIEB

.....
PARTNERBETRIEB

Für die Informationspflicht

.....
Ort, Datum

.....
IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland